



Rat der
Europäischen Union

070297/EU XXVI. GP
Eingelangt am 02/07/19

Brüssel, den 26. Juni 2019
(OR. en)

10429/19
PV CONS 36

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Allgemeine Angelegenheiten)
18. Juni 2019

INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 3
2. Annahme der Liste der A-Punkte 3
Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten
Liste der Gesetzgebungsakte

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3. Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027 4

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. Erweiterung sowie Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess 4
 5. Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 20./21. Juni 2019: Schlussfolgerungen .. 4
 6. Maßnahmen im Anschluss an die Tagung des Europäischen Rates..... 4
 7. Europäisches Semester – Horizontaler Bericht über länderspezifische Empfehlungen..... 4
 8. Sonstiges..... 4
- ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 5

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 10268/19 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der Liste der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten 10269/19

Der Rat nahm die in Dokument 10269/19 enthaltenen A-Punkte einschließlich der COR- und REV-Dokumente, die zur Annahme vorgelegt wurden, an. Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Allgemeine Angelegenheiten

1. IPCR-Krisenvorsorgestrategie 10031/19 *Billigung* + **REV 1 (da)** vom AStV (2. Teil) am 12.6.2019 gebilligt IPCR

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung 10270/19 gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

Auswärtige Angelegenheiten

Richtlinie des Rates zur Festlegung eines EU-Rückkehrausweises **SIC** 9841/2/19 REV 2
Annahme + ADD 1
vom AStV (2. Teil) am 12.6.2019 gebilligt 8596/19 + COR 1
COCON

Der Rat nahm die genannte Richtlinie in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 8596/19 + COR 1) an. Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Mehrfähriger Finanzrahmen 2021–2027 [S][C] 10010/1/19 REV 1
Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. Erweiterung sowie Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess
Gedankenaustausch
Schlussfolgerungen 10337/19
Annahme
5. Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 8951/19
20./21. Juni 2019:
Schlussfolgerungen
Gedankenaustausch
6. Maßnahmen im Anschluss an die Tagung des Europäischen Rates
Sachstand
7. Europäisches Semester – Horizontaler Bericht über 9969/2/19 REV 2
länderspezifische Empfehlungen
Billigung
Übermittlung an den Europäischen Rat
8. Sonstiges

[S] Besonderes Gesetzgebungsverfahren

[C] Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zum die Gesetzgebung betreffenden A-Punkt in Dokument 10270/19

Zum A-Punkt: **Richtlinie des Rates zur Festlegung eines EU-Rückkehrausweises**
Annahme

ERKLÄRUNG MALTAS

"Malta bedauert die Tatsache, dass im Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Festlegung eines EU-Rückkehrausweises und zur Aufhebung des Beschlusses 96/409/GASP in der Fassung des Dokuments 8596/19 nicht ausdrücklich festgelegt wird, dass im Feld 'Geschlecht' jeweils F, M oder X anzugeben ist.

Malta weist jedoch darauf hin, dass nach dem Richtlinienentwurf die ICAO-Normen (ICAO-Dokument 9303) anzuwenden sind, nach denen im Feld 'Geschlecht' F für weiblich, M für männlich oder X für nicht eindeutig anzugeben ist.

Daher weist Malta darauf hin, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie die Möglichkeit haben sollten, das Feld mit F, M oder X ausfüllen zu lassen."

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

"Das Vereinigte Königreich bedauert, dass es nicht in der Lage ist, für diese Richtlinie zu stimmen, und sich seiner Stimme enthalten muss. Das Vereinigte Königreich möchte seine Besorgnis über einige der Anforderungen bekunden, die diese Richtlinie an die Mitgliedstaaten stellt.

Das Vereinigte Königreich ist ohne Einschränkungen gewillt, seiner Verpflichtung nachzukommen, nicht vertretenen Unionsbürgerinnen und -bürgern in Drittländern zu den gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Staatsangehörigen konsularischen Schutz zu gewähren und insbesondere auf Antrag Rückkehrausweise auszustellen. Das Vereinigte Königreich ist jedoch der Auffassung, dass dieser Verpflichtung schneller und wirksamer nachgekommen wird, wenn nicht vertretenen Unionsbürgerinnen und -bürgern weiterhin nationale Rückkehrausweise ausgestellt werden. Diese Ausweise erfüllen alle in dieser vorgeschlagenen Richtlinie festgelegten notwendigen Sicherheitsanforderungen.

Darüber hinaus ist das Vereinigte Königreich der Auffassung, dass ein Parallelsystem für die nicht vertretenen Unionsbürgerinnen und -bürger im Vergleich zur Ausstellung eines nationalen Rückkehrausweises ein weniger vorteilhaftes Dienstangebot bewirken würde, weil sie verpflichtet würden, die Botschaft mehr als einmal persönlich aufzusuchen, wenn sie einen EU-Rückkehrausweis beantragen.

Das Vereinigte Königreich ist ferner der Auffassung, dass die finanziellen und operativen Auswirkungen, die mit der Einrichtung eines Parallelsystems für nicht vertretene Unionsbürgerinnen und -bürger in Drittländern einhergehen, eine unverhältnismäßige Belastung für diejenigen Mitgliedstaaten mit sich bringt, die bereits ihre eigenen nationalen Rückkehrausweise ausstellen und in der Lage sind, diese auch anderen Staatsangehörigen auszustellen. Das Vereinigte Königreich hat, wie einige andere EU-Mitgliedstaaten auch, die Herstellung von Visa und Rückkehrausweisen zentralisiert und auf eine sich verringemde Zahl von Verarbeitungszentren beschränkt. Unsere konsularischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen sich zudem nicht mit diesen Visumangelegenheiten. Daher wären zusätzliche Infrastrukturen und Schulungen erforderlich, um die Bestimmungen der vorgeschlagenen Richtlinie umzusetzen. Dies würde eine unverhältnismäßige finanzielle und operative Belastung bedeuten, da die Richtlinie nur ca. 0,3 % der Rückkehrausweise betreffen würde, die das Vereinigte Königreich jedes Jahr ausstellt.

Schließlich geht das Vereinigte Königreich davon aus, dass die Richtlinie im Zusammenhang mit Artikel 23 AEUV zu betrachten ist, nach dem die Mitgliedstaaten lediglich verpflichtet sind, nicht vertretenen Unionsbürgerinnen und -bürgern in Drittländern konsularischen Schutz zu den gleichen Bedingungen wie ihren eigenen Staatsangehörigen zu gewähren. Daher kann die Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht verpflichten, einen EU-Rückkehrausweis auszustellen, wenn sie ihren eigenen Staatsangehörigen unter den gleichen Umständen keinen Rückkehrausweis ausstellen würden."